



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/102
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	14.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH. In § 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist explizit festgelegt, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind, darunter u. a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Mit dem Geschäftsführer der WFG ist abgestimmt, dass die Änderung der Gesellschaftsverträge in die Gesellschafterversammlung am 19.06.2017 eingebracht wird.

Die in den einzelnen Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt. Bei der WFG Infrastruktur GmbH ist ergänzend auf die Änderung in § 7 Abs. 1 (Gesellschafterversammlung) hinzuweisen. Die in der GO „alter Fassung“ in § 104 Abs. 1 Satz 2 enthaltene beschränkende Regelung, wonach der Kreis in der Gesellschafterversammlung durch seine gesetzliche Vertreterin/seinen gesetzlichen Vertreter vertreten wird, wurde gestrichen. Maßgeblich ist nunmehr allein § 104 Abs. 1 Satz 1, wonach die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises in Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vom Kreistag bestellt werden. Damit ist eine gesonderte Regelung im Gesellschaftsvertrag entbehrlich.

Anlage/n:

Synopse WFG Infrastruktur GmbH_21.02.2017

Synopse WFG mbH & Co. KG_17.02.2017

Synopse WFG Verwaltungsgesellschaft mbH_17.02.2017

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der WFG Infrastruktur GmbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	unverändert
§ 3 Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Stammkapital, Stammeinlage	unverändert
§ 5 Aufgabenfinanzierung	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Gesellschafterversammlung	
(1) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch einen von ihm bestellten Beauftragten vertreten.	Absatz (1) streichen, da die entsprechende Regelung aus der GO entfernt wurde.
(2) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 9 Aufsichtsrat	
(8) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.	(8) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,	(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen

	neu: g) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 12 Wirtschaftsplan	unverändert
§ 13 Jahresabschluss und Prüfung	
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	unverändert
§ 15 Auflösung der Gesellschaft	unverändert
§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile	unverändert
§ 17 Schlussbestimmungen	unverändert

Aktuell gültiger KG-Vertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH & Co. KG	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	unverändert
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen	unverändert
§ 5 Gesellschafterkonten	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Gesellschafterversammlung	
(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.	(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und	g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,
§ 9 Aufsichtsrat	
(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.	(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele. §111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 12 Wirtschaftsplan	unverändert
§ 13 Jahresabschluss und Prüfung	
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches

	<p>(HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung	unverändert
§ 15 Einlage-/Entnahmerechte und -pflichten	unverändert
§ 16 Dauer der Gesellschaft, Auflösung	unverändert
§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis	unverändert
§ 18 Gründungsaufwand	unverändert
§ 19 Schlussbestimmungen	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Stammkapital, Gleichlaufklausel	unverändert
§ 5 Organe der Gesellschaft	unverändert
<p>§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p>	<p>(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>
<p>§ 7 Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p>neu:</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über den Wirtschaftsplan und über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.</p>
<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung</p>	unverändert
<p>§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Pläne sind ferner rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Kreis Rendsburg Eckernförde vorab zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>neu:</p> <p>§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Pläne sind ferner rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Kreis Rendsburg Eckernförde vorab zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 9 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung</p>	neu § 10
	<p>neu:</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §</p>

	<p>285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 10 Dauer der Gesellschaft, Auflösung	neu § 11 ansonsten unverändert
§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile	neu § 12 ansonsten unverändert
§ 12 Gründungsaufwand	neu § 13 ansonsten unverändert
§ 13 Schlussbestimmungen	neu § 14 ansonsten unverändert